

# Deutsche Rentenversicherung

HERAUSGEBER DEUTSCHE RENTENVERSICHERUNG BUND (ZEITSCHRIFT SEIT 1929)

## Das Rentenpaket I 2022 – das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz

Sylvia Dünn und Claudia Bilgen, Frankfurt/Oder

*Die gesetzliche Rentenversicherung unterliegt einem ständigen Prozess der Anpassung an die sich verändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Während die Rentengesetzgebung ab Mitte der 1990er-Jahre vor allem von Leistungseinschränkungen geprägt war,<sup>1</sup> hat der Gesetzgeber seit der 18. Legislaturperiode die Leistungen der gesetzlichen Rentenversicherung – zum Teil erheblich – ausgeweitet. Ein wesentlicher Fokus lag insoweit auf Verbesserungen des Rechts der Erwerbsminderungsrenten. Das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz<sup>2</sup> stellt einen weiteren Schritt in diesem Prozess dar. Der Aufsatz beschreibt Entstehungsgeschichte und Inhalt der Neuregelungen und knüpft an die Darstellung der Reformdiskussion 2011 bis 2013 in der DRV 2013, S. 139 ff.,<sup>3</sup> an den Aufsatz zum RV-Leistungsverbesserungsgesetz in der DRV 2014, S. 74 ff.,<sup>4</sup> an den Aufsatz zum RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz in der DRV 2018, S. 281 ff.,<sup>5</sup> und an den Aufsatz zum Grundrentengesetz in der DRV 2020, S. 325 ff.,<sup>6</sup> an.*

### 1. Koalitionsvertrag und Gesetzgebungsverfahren

Das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz<sup>7</sup> enthält Maßnahmen in zwei Regelungsbereichen. Zum einen werden Regelungen zur Rentenanpassung und zur Finanzierung getroffen, unter anderem die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors<sup>8</sup> in der Rentenanpassungsformel und Festlegungen zur Anpassung der aktuellen Rentenwerte zum 1. Juli 2022. Zum anderen sieht das Gesetz Verbesserungen für diejenigen Erwerbsminderungsrenten vor, die in der Zeit von Januar

1 So das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (EM-ReformG) vom 20. Dezember 2000, BGBl. I, S. 1827, das Altersvermögensgesetz (AVmG) vom 26. Juni 2001, BGBl. I, S. 1310, das Altersvermögensergänzungsgesetz (AVmEG) vom 26. März 2001, BGBl. I, S. 403, das Gesetz zur Sicherung der nachhaltigen Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Nachhaltigkeitgesetz) vom 21. Juli 2004, BGBl. I, S. 1791, und das Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007, BGBl. I, S. 554; zusammenfassend: *Ruland*, Die „Einschnitte bei den Renten“ – zur Methode und zu ihrer verfassungsrechtlichen Zulässigkeit, DRV 2005, S. 217 ff.; vgl. auch *Ruland*, Demografie und Sozialstaat, NZS 2018, S. 793 (797).

2 Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz, RentAnpG 2022) vom 28. Juni 2022, BGBl. I, S. 975.

3 *Dünn* und *Stosberg*, Vom „Rentendialog“ zum Entwurf des Alterssicherungsstärkungsgesetzes – Die Reformdiskussion 2011 bis 2013.

2001 bis Dezember 2018 begonnen und von den Verlängerungen der Zurechnungszeit in den Jahren 2014 und 2018 nicht oder nur in begrenztem Umfang profitiert haben.

Das Gesetz setzt damit einen Teil der rentenrechtlichen Vorhaben um, die Gegenstand des am 7. Dezember 2021 von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP unterzeichneten Koalitionsvertrages<sup>9</sup> für die 20. Legislaturperiode sind.<sup>10</sup> Gleichzeitig reagiert es auf die Verwerfungen, die sich aufgrund der Covid-19-Pandemie und der auf ihr beruhenden ungünstigen Lohnentwicklung für Rentenanpassung und Rentenniveau ergeben haben. Den Referentenentwurf hat das Bundesministerium für Arbeit und Soziales am 23. März 2022 vorgelegt.<sup>11</sup> Die Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages fand am 30. Mai 2022 statt.<sup>12</sup> Das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz wurde am 13. April 2022 vom Kabinett beschlossen.<sup>13</sup> Die erste Lesung fand am 13. Mai 2022 und die zweite und dritte Lesung fanden am 3. Juni 2022 statt. Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf am 10. Juni 2022 gebilligt. Nach Unterzeichnung durch den Bundespräsidenten wurde das Gesetz am 30. Juni 2022 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht.<sup>14</sup>

## 2. Inhalt des Gesetzes

### 2.1 Regelungen zur Rentenanpassung und Finanzierung

#### 2.1.1 Allgemeines

Das Gesetz trifft komplexe Regelungen zur Rentenanpassung und zur Finanzierung, die unter anderem auf der Sondersituation beruhen, die durch die Covid-19-Pandemie entstanden ist. Zur Rentenanpassung werden vier Maßnahmen ergriffen:

- Der bis 2025 ausgesetzte Nachholfaktor in der Rentenanpassungsformel wird für die Anpassung 2022 reaktiviert. Die Minus

anpassung, die bei der Rentenanpassung zum 1. Juli 2020 aufgrund der Schutzklausel des § 68a SGB VI unterblieben ist, wird ausgeglichen.

- Der statistische Sondereffekt (Revisions-effekt), der sich durch die Einbeziehung zusätzlicher Personen in die Versichertenstatistik 2019 ergeben hat, wird ausgeglichen.
- Das Verfahren zur Rentenanpassung wird „geglättet“, indem bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors<sup>15</sup> in der Rentenanpassungsformel auf aktuelle Schätzungen zurückgegriffen wird.
- Bis 2025 wird die Rentenanpassung an die Erreichung der Haltelinie für das Rentenniveau von 48 Prozent (§ 255e SGB VI) gekoppelt.

Außerdem wird die Sonderzahlung zur Finanzierung der Beitragssatzgarantie abgeschafft (§ 287a SGB VI), die der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 in Höhe von je 500 Millionen Euro (dynamisiert) leisten sollte.<sup>16</sup>

4 Dönn und Stosberg, Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz.

5 Dönn und Steckmann, Das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz.

6 Dönn/Bilgen und Heckenberger, Das Grundrentengesetz.

7 Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) vom 28. Juni 2022, BGBl. I, S. 975.

8 Der Nachholfaktor wird auch als Ausgleichsfaktor bezeichnet.

9 Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP.

10 Dort heißt es auf Seite 73: „Wir werden den sogenannten Nachholfaktor in der Rentenberechnung rechtzeitig vor den Rentenanpassungen ab 2022 wieder aktivieren und im Rahmen der geltenden Haltelinien wirken lassen. So stellen wir sicher, dass sich Renten und Löhne im Zuge der Coronakrise insgesamt im Gleichklang entwickeln und stärken die Generationengerechtigkeit ebenso wie die Stabilität der Beiträge in dieser Legislaturperiode. Wir wollen Verbesserungen für Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Bestand umsetzen.“

11 Abrufbar unter: [www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben).

12 Vgl. dazu die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Arbeit und Soziales vom 1. Juni 2022 (BT-Drs. 20/2074).

13 Vgl. [www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben). 14 BGBl. I, S. 975 ff.

15 Zu diesem: *Ruland*, Der neue Nachhaltigkeitsfaktor in der Rentenanpassung und seine Auswirkungen, SGB 2004, S. 327 ff.

16 § 287a SGB VI wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz (RV-LVStabG) eingeführt.

## 2.1.2 Die Regelungen im Einzelnen

### 2.1.2.1 Die Wiedereinsetzung des Nachholfaktors

Grundsätzlich folgt die Rentenanpassung<sup>17</sup> der Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer im Vergleich des vorletzten Jahres zum letzten Jahr.<sup>18</sup> Das Prinzip der Anpassung der Rente nach Maßgabe der Lohnentwicklung (dynamischen Rente) ist seit 1957 ein Grundprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>19</sup>

Sinken die beitragspflichtigen Einnahmen, ergibt sich nach dieser Systematik im Folgejahr rein rechnerisch eine Minusanpassung der Renten. Allerdings sorgt die Schutzklausel des § 68a SGB VI dafür, dass die Renten nicht sinken (sogenannte Rentengarantie). Der im Zuge der Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 eingeführte Nachholfaktor<sup>20</sup> – oder Ausgleichsfaktor – in der Rentenanpassungsformel bewirkt, dass die sich rechnerisch ergebenden Minusanpassungen in den Folgejahren hälftig mit positiven Anpassungen verrechnet werden und der Ausgleichsbedarf so – gegebenenfalls nach und nach – wieder abgeschmolzen wird.

Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz<sup>21</sup> hatte der Gesetzgeber Ende 2018 den Nachholfaktor bis zur Rentenanpassung im Jahr 2025 ausgesetzt,<sup>22</sup> um die Haltelinie von 48 Prozent (§ 255e SGB VI) für das Rentenniveau<sup>23</sup> abzusichern.<sup>24</sup> Mit dem Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz wird diese Entscheidung nun rückgängig gemacht, um einem pandemiebedingten Auseinanderdriften von Lohnentwicklung und Rentenanpassung entgegenzuwirken.

Die Haltelinie von 48 Prozent für das Rentenniveau<sup>25</sup> bleibt dabei aber im Blick und begrenzt die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors.<sup>26</sup> Der Ausgleichsbedarf aus der unterbliebenen Minusanpassung wird nur insoweit mit positiven Rentenanpassungen verrechnet, als das Rentenniveau von 48 Prozent<sup>27</sup> nicht unterschritten wird. Konkret heißt das Folgendes:

– Aufgrund der Covid-19-Pandemie gingen die beitragspflichtigen Einnahmen 2020 zurück. Dies hätte im Jahr 2021 rechnerisch zu einer Minusanpassung der Renten geführt. Hinzu kam eine Minderung der Rentenanpassung durch die Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte<sup>28</sup> um etwa 2 Prozent. Insgesamt hätte sich 2021 bei der Anpassung der Renten rechnerisch ein Minus von 3,25 Prozent ergeben, das aber aufgrund der Schutzklausel des § 68a SGB VI nicht zum Tragen kam.<sup>29</sup>

17 *Brall/Dünn und Fasshauer*, Zu den Einflussfaktoren der Rentenanpassung und deren verfassungsrechtlichen Grenzen, DRV 2005, S. 460 ff.; zu den Faktoren der Anpassungsformel sehr anschaulich *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, S. 3 ff.

18 §§ 68 Absatz 2, 228b SGB VI. Für die Ermittlung des Anpassungsfaktors werden sowohl die Werte aus der letztjährigen Rentenwertbestimmungsverordnung als auch die vom Statistischen Bundesamt erhobenen Verdienste nach der Systematik der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung (VGR) herangezogen; im Einzelnen *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, 3, 4.

19 Vgl. *Ruland*, 60 Jahre dynamische Rente – Eine sozialpolitische Einordnung, NZS 2017, S. 721 ff.; ders., Rentenversicherung, in: *Ruland/Becker und Axer* (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 7. Auflage, 2022, § 18, S. 1100 ff.; *Roßbach*, Wandel als Grundlage für eine stabile Zukunft – Rentenreform 1957 – auch nach 65 Jahren noch prägend, DRV 2022, S. 1 ff.

20 § 68a SGB VI; Gesetz zur Anpassung der Regelaltersgrenze an die demografische Entwicklung und zur Stärkung der Finanzierungsgrundlagen der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Altersgrenzenanpassungsgesetz) vom 20. April 2007, BGBl. I, S. 554.

21 Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung (RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz) vom 28. November 2018, BGBl. I, S. 2016.

22 Rechtstechnisch geschah dies durch Festlegung des Ausgleichsbedarfs auf den in der Anpassungsformel neutralen Wert von 1,0 bis zum 30. Juni 2026, §§ 68a in Verbindung mit § 255g SGB VI in der Fassung des RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetzes.

23 Zum Rentenniveau *Ruland*, Rentenversicherung, in: *Ruland/Becker und Axer* (Hrsg.), Sozialrechtshandbuch, 7. Auflage, 2022, § 18, S. 1100 ff.; *Rürup und Huchzermeier*, „Rentenniveau“: nur sinnvoll mit ergänzenden Zusatzindikatoren, DRV 2020, S. 347 ff.

24 Vgl. DGB, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 11. April 2022, [www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erwerbsminderungsrenten-bestandsverbesserungsgesetz](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erwerbsminderungsrenten-bestandsverbesserungsgesetz), S. 1.

25 Eingeführt durch das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz, siehe Fn. 21.

26 § 255e SGB VI; *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, S. 3, 7.

27 Sogenannte Haltelinie, § 255e SGB VI.

28 Siehe Abschnitt 2.1.2.2.

29 *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, S. 3, 7.

- Der Gesetzgeber hat den Ausgleichsbedarf in § 255g SGB VI vor diesem Hintergrund rückwirkend<sup>30</sup> ab dem 1. Juli 2021 auf 0,9883 festgesetzt.<sup>31</sup> Dies entspricht einer nicht realisierten Anpassungsdämpfung um 1,17 Prozent.<sup>32</sup> Dabei wird der Teil der unterbliebenen Rentenanpassung, der auf der Revision der Statistik<sup>33</sup> beruht, herausgerechnet, weil er durch den Nachholfaktor nicht auszugleichen ist.
- Mit der Anpassung zum 1. Juli 2022 wird der Ausgleichsbedarf in vollem Umfang abgeschmolzen.<sup>34</sup> Danach beträgt der Ausgleichs- oder Nachholfaktor also wieder 1,0000 und mindert die Anpassung zum 1. Juli 2023 nicht.
- In den alten Bundesländern hätte sich rechnerisch auch ohne diesen Effekt eine Minusanpassung ergeben, die aufgrund der Schutzklausel nicht zum Tragen kam.
- Auch in den neuen Bundesländern ergab sich bei der Rentenanpassung 2021 keine Auswirkung.<sup>40</sup> Der Revisionseffekt beeinflusste zwar die Berechnung des Vergleichswertes nach § 255a Absatz 2 SGB VI.<sup>41</sup> Dieser bildet die tatsächliche Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern ab. Die Vergleichsberechnung wird der Rentenanpassung aber nur zugrunde gelegt, wenn sie günstiger ist als die im Gesetz pauschal vorgegebene Stufe,

### 2.1.2.2 Die Bereinigung eines statistischen Sondereffekts aus der Versicherungsstatistik (Revisionseffekt)

Die Rentenanpassung folgt im Wesentlichen der Entwicklung der beitragspflichtigen Einnahmen. Wie sich die beitragspflichtigen Einnahmen entwickeln, wird auf der Basis statistischer Auswertungen ermittelt. Bei der Führung der Versichertenstatistik<sup>35</sup> ergab sich aufgrund des Flexirentengesetzes<sup>36</sup> eine Änderung. Seit 2019 werden in der Statistik der Rentenversicherung auch Beschäftigte erfasst, die die Regelaltersgrenze überschritten haben und die nicht versicherungspflichtig beschäftigt sind, für die der Arbeitgeber aber nach § 172 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 SGB VI Beiträge zur Rentenversicherung zahlt. Da Rentnerinnen und Rentner häufig in Teilzeit beschäftigt sind, oft in Minijobs,<sup>37</sup> errechnete sich auf Grundlage dieses Effekts für das Jahr 2019 ein um etwa 2 Prozent geringeres durchschnittliches Entgelt.<sup>38</sup> Dieses Entgelt bildete die Basis für die Berechnung der Rentenanpassung und hat grundsätzlich Auswirkungen auf das Rentenniveau.<sup>39</sup>

- Auf die Rentenanpassung 2021 wirkte sich der Revisionseffekt noch nicht aus.

30 Zu Recht weist Schäfer, Ein Rentenpaket mit Nachbesserungsbedarf, Soziale Sicherheit 2022, S. 245, 247, darauf hin, dass 2021 ein Ausgleichsbedarf nicht bestand, weil der Ausgleichs- oder Nachholfaktor in der Rentenanpassungsformel deaktiviert war.

31 Zur Berechnung im Einzelnen *Ruland*, in: *Ruland und Dünn* (Hrsg.), GK-SGB VI, § 255g, Stand November 2022, Rn. 11.

32 *Ruland*, in: *Ruland und Dünn* (Hrsg.), GK-SGB VI, § 255g, Stand November 2022, Rn. 11.

33 Siehe Abschnitt 2.1.2.2.

34 *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, S. 3, 10.

35 Versichertenstatistik der Deutschen Rentenversicherung Bund.

36 Gesetz zur Flexibilisierung des Übergangs vom Erwerbsleben in den Ruhestand und zur Stärkung von Prävention und Rehabilitation im Erwerbsleben (Flexirentengesetz) vom 8. Dezember 2016, BGBl. I, S. 2838.

37 Laut Schäfer, Ein Rentenpaket mit Nachbesserungsbedarf, Soziale Sicherheit 2022, S. 245, 248, sind es rund 1 Million Personen, von denen rund 90 Prozent geringfügig entlohnt werden.

38 *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, S. 3, 4.

39 Zu den Auswirkungen des Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetzes auf die Höhe des Leistungszuschlags in der knappschaftlichen Rentenversicherung vgl. *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, S. 3, 10 ff.

40 Bis zum 30. Juni 2024 wird aufgrund der durchschnittlich geringeren Einkommensverhältnisse in den neuen Bundesländern für dort erworbene Rentenanwartschaften die Höhe der monatlichen Rente anhand von Entgeltpunkten (Ost) ermittelt. Diese werden mit dem aktuellen Rentenwert (Ost) vervielfältigt (§ 254b SGB VI). Um das unterschiedliche Rentenniveau auszugleichen, wird der aktuelle Rentenwert (Ost) schrittweise an den aktuellen Rentenwert angeglichen. Mit dem 1. Juli 2024 ist dieser Prozess abgeschlossen.

41 Die Revision der Statistik der beitragspflichtigen Entgelte führte zu einer rund 1,9 Prozent niedrigeren Lohnentwicklung in den neuen Bundesländern. Der Vergleichswert zum 1. Juli 2021 hätte mit Revisionseffekt 32,78 Euro betragen, um den Revisionseffekt bereinigt wären es 33,41 Euro. Die im Gesetz für den 1. Juli 2021 festgelegte Ausgleichsstufe lag bei 33,47 Euro und damit über dem Vergleichswert. Zur Berechnung des Vergleichswertes ausführlich *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, S. 3, 9 f.

die für 2022 auf 98,6 Prozent festgesetzt wurde.<sup>42</sup> Das war 2021 nicht der Fall.<sup>43</sup>

– Im Jahr 2021 ergab sich aufgrund des Statistikeffekts ein höheres Rentenniveau. Das Rentenniveau beschreibt das Verhältnis zwischen Standardrente und Durchschnittseinkommen. Dabei wird das Durchschnittsentgelt im Nenner mit der Lohnentwicklung in den alten Bundesländern fortgeschrieben. Ist der angesetzte Wert für die Lohnentwicklung geringer als die tatsächliche Lohnerrhöhung, führt das rechnerisch zu einem höheren Rentenniveau.

Ohne den Revisionseffekt hätte das Rentenniveau 2021 bei 48,4 Prozent gelegen, aufgrund des Revisionseffekts waren es 49,37 Prozent.<sup>44</sup> Das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz sieht vor, dass der Revisionseffekt auf das Rentenniveau für das Jahr 2022 herausgerechnet wird, indem statt des bei der Rentenanpassung 2021 berechneten Durchschnittsentgelts für das Jahr 2021 das bereinigte Durchschnittsentgelt als Vorjahreswert zugrunde gelegt wird. So ist sichergestellt, dass die fehlerhafte Berechnung nicht dauerhaft fortgeschrieben und das Rentenniveau nicht dauerhaft zu hoch ausgewiesen wird.<sup>45</sup> Auch der Vergleichswert<sup>46</sup>, der für die Erhöhung des aktuellen Rentenwertes (Ost) maßgebend werden kann, wird für 2022 entsprechend bereinigt.

### 2.1.3 Glättung der Wirkungen des Nachhaltigkeitsfaktors im Zeitablauf

Mit dem Nachhaltigkeitsfaktor<sup>47</sup> wird die Veränderung des Verhältnisses zwischen Beitragszahlern und Rentnern für die Rentenanpassung wirksam. Er berücksichtigt sowohl demografische als auch konjunkturelle Entwicklungen und kann sich positiv oder negativ auf die Rentenanpassung auswirken.<sup>48</sup> Bei der Berechnung des Nachhaltigkeitsfaktors wird auf standardisierte Größen abgestellt<sup>49</sup> (Äquivalenzrentner beziehungsweise

Äquivalenzbeitragszahler). Diese standardisierten Größen werden aus den insgesamt gezahlten Renten beziehungsweise Beiträgen ermittelt. Dabei wird die Zahl der Äquivalenzrentnerinnen und -rentner aus final vorliegenden statistischen Daten bestimmt. Bei der Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahlerinnen und -zahler wird demgegenüber auf ein – fiktiv ermitteltes – vorläufiges Durchschnittsentgelt abgestellt, weil das endgültige Durchschnittsentgelt zum Zeitpunkt der Rentenanpassung noch nicht bestimmt werden kann.

Diese Berechnungsmethodik ist stark anfällig für konjunkturelle Schwankungen. Bei der Rentenanpassung 2021 haben sich die Folgen der Covid-19-Pandemie entsprechend deutlich ausgewirkt: Zur Berechnung der Äquivalenzbeitragszahlerinnen und -zahler wurde auf das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 2020 abgestellt. Dieses wurde – vor Covid-19 – im Herbst 2019 unter Fortschreibung der positiven Lohnentwicklung des Jahres 2018 mit 40551 Euro prognostiziert. Tatsächlich lag das Durchschnittsentgelt 2020 – pandemiebedingt – bei lediglich 39167 Euro – ein Minus von etwa 3,5 Prozent. Da nach der Anpassungsformel ein Viertel des Faktors für die Rentenanpassung zum Tragen kommt (Faktor  $\alpha = 0,25$ ), war die Dämpfungswirkung des Faktors rückwirkend betrachtet um etwa

42 § 255a SGB VI.

43 Im Einzelnen *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, S. 3, 4.

44 BT-Drs. 20/1680, S. 25.

45 *Schäfer*, Ein Rentenpaket mit Nachbesserungsbedarf, Soziale Sicherheit 2022, S. 245, 248.

46 Zur Berechnung des Vergleichswertes ausführlich *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, S. 3, 9.

47 *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, 3, 5.

48 Steigt die Zahl der Rentnerinnen und Rentner schneller als die Zahl der Beitragszahlerinnen und Beitragszahler, wirkt sich dies bei der Rentenanpassung dämpfend aus. Im umgekehrten Fall – wie 2022 – wirkt der Nachhaltigkeitsfaktor steigernd bei der Rentenanpassung. In diesem Jahr erhöhte der Nachhaltigkeitsfaktor für sich genommen die Rentenanpassung um 0,76 Prozentpunkte.

49 Zur Differenzierung zwischen alten und neuen Bundesländern vgl. *Herrmann und Pasucha*, Rentenanpassung 2022, Kompass/KBS 2022, S. 3, 5.

0,8 Prozentpunkte zu hoch. Hätte der Gesetzgeber nicht eingegriffen, wäre der Effekt im Folgejahr „zurückgependelt“<sup>50</sup>, das heißt, die Anpassung wäre entsprechend höher ausgefallen.

Um zu verhindern, dass konjunkturelle Schwankungen erhebliche Schwankungen des Nachhaltigkeitsfaktors zur Folge haben,<sup>51</sup> wird mit der Neuregelung in § 68 SGB VI bei der Bestimmung der Äquivalenzbeitragszahlerinnen und -zahler künftig eine qualifizierte Schätzung vorgenommen. Es wird nicht mehr auf das fiktive vorläufige Durchschnittsentgelt zurückgegriffen. Vielmehr wird künftig der zwei Jahre zurückliegende endgültige Lohn mit der zum Zeitpunkt der Rentenerhöhungsberechnung hinreichend bekannten Lohnerhöhung des Vorjahres fortgeschrieben.<sup>52</sup>

Für die Rentenanpassung 2022 ergab sich mit dem neuen Verfahren ein rund 0,6 Prozentpunkte höherer Nachhaltigkeitsfaktor. In den Folgejahren wird die Wirkung des Nachhaltigkeitsfaktors „geglättet“, das heißt, die Anpassung 2023 fällt etwas niedriger aus, die der Jahre 2024 dagegen etwas höher als nach der bisherigen Regelung.<sup>53</sup>

### 2.1.4 Verknüpfung von Rentenanpassung und Haltelinie

Ein systematisch gravierender Einschnitt ist die Regelung des § 255i SGB VI. Sie sieht einen Übergang von der Anpassung nach Rentenanpassungsformel zur Anpassung nach Mindestsicherungsniveau vor. Ist das Mindestsicherungsniveau „erreicht“, das heißt, ist das Rentenniveau auf 48 Prozent gesunken, ist die Rentenanpassung immer genau so hoch, wie es zur Aufrechterhaltung des Mindestsicherungsniveaus erforderlich ist. Die Anpassung folgt dann im Ergebnis der Lohnentwicklung, und alle Dämpfungsfaktoren in der Anpassungsformel bleiben wirkungslos. Umgekehrt bleibt die Schutzklausel in Kraft, das heißt, auch bei einem Sinken der Löhne werden die Bruttorenten nicht abgesenkt.

In ihrer Stellungnahme vom 28. März 2022<sup>54</sup> zum Referentenwurf vom 23. März 2022 weist die Deutsche Rentenversicherung Bund darauf hin, dass § 255i SGB VI aufgrund seines begrenzten Geltungszeitraums zu „inhaltlich schwer zu begründenden“ Ergebnissen führen kann, wenn im Jahr 2025 noch Nachholbedarf aus den Vorjahren besteht, der in 2025 nicht vollständig abgebaut werden kann. Sofern in 2024 bereits die Regelungen zur Haltelinie des Rentenniveaus wirksam wurden, wird der verbleibende Nachholbedarf im Folgejahr, also 2025, gelöscht (§ 255h Absatz 6 in Verbindung mit § 255i Satz 1 SGB VI). Sofern dagegen die Haltelinie erst 2025 erreicht wird, wird der Nachholbedarf nicht gelöscht, denn das Folgejahr 2026 befindet sich außerhalb des Gültigkeitszeitraums des § 255i SGB VI. Folglich wird der Nachholbedarf ab dem Jahr 2026 „nachgeholt“.

## 2.2 Abschaffung der Sonderzahlung zur Finanzierung der Beitragssatzgarantie

In § 287a SGB VI war vorgesehen, dass der Bund in den Jahren 2022 bis 2025 je 500 Millionen Euro (dynamisiert) zur Finanzierung der Beitragssatzgarantie zahlt. Diese

50 Schäfer, Ein Rentenpaket mit Nachbesserungsbedarf, Soziale Sicherheit 2022, S. 245, 248.

51 DGB, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 11. April 2022, [www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erwerbsminderungsrenten-bestandsverbesserungsgesetz](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erwerbsminderungsrenten-bestandsverbesserungsgesetz), S. 4; Schäfer, Ein Rentenpaket mit Nachbesserungsbedarf, Soziale Sicherheit 2022, S. 245, 247.

52 DGB, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 11. April 2022, [www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erwerbsminderungsrenten-bestandsverbesserungsgesetz](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erwerbsminderungsrenten-bestandsverbesserungsgesetz), S. 4; Schäfer, Ein Rentenpaket mit Nachbesserungsbedarf, Soziale Sicherheit 2022, S. 245, 249.

53 DGB, Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand vom 11. April 2022, [www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erwerbsminderungsrenten-bestandsverbesserungsgesetz](http://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erwerbsminderungsrenten-bestandsverbesserungsgesetz), S. 4.

54 Vgl. <https://www.bmas.de/DE/Service/Gesetze-und-Gesetzesvorhaben/erwerbsminderungsrenten-bestandsverbesserungsgesetz.html> (zuletzt geprüft am 01.02.2023).

Regelung wurde mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und Stabilisierungsgesetz (RV-LVStabG) eingeführt. Nun werden diese Sonderzahlungen mit der Begründung abgeschafft, dass die Beitragssatzobergrenze von 20 Prozent absehbar bis 2025 nicht überschritten werde.<sup>55</sup>

Fallen die Sonderzahlungen weg, gewinnt die Mindestnachhaltigkeitsrücklage als Garant zur Sicherung der unterjährigen Liquidität wieder größere Bedeutung. Zu Recht spricht sich die Deutsche Rentenversicherung Bund deshalb in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf erneut für eine deutliche Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage aus, um Liquiditätsprobleme wirksam vermeiden zu können.<sup>56</sup>

## 2.3 Verbesserungen im Recht der Erwerbsminderungsrenten

### 2.3.1 Allgemeines

Der zweite Regelungskomplex des Gesetzes sieht eine Verbesserung im Recht der Erwerbsminderungsrenten vor.

Neben einer verlässlichen Absicherung im Alter ist die Absicherung gegen das Risiko der Erwerbsminderung – wie es in der Gesetzesbegründung heißt<sup>57</sup> – ein Kernbestandteil der gesetzlichen Rentenversicherung.<sup>58</sup> Etwa 180 000 Neuzugänge in Renten wegen Erwerbsminderung verzeichnet die Deutsche Rentenversicherung jährlich.<sup>59</sup> Der mit der Riester-Reform<sup>60</sup> vollzogene Paradigmenwechsel hin zu einer Lebensstandardsicherung aus drei Säulen hat sich nicht nur auf die Renten wegen Alters, sondern auch auf die Renten wegen Erwerbsminderung ausgewirkt. Er hatte zur Folge, dass die durchschnittlichen Zahlbeträge bei den Zugängen in Erwerbsminderungsrenten Jahr für Jahr sanken.<sup>61</sup> Im Rentenzugang 2013 lagen sie mit 613 Euro trotz eines leichten Anstiegs noch immer deutlich unter dem Wert von 2000 (706 Euro).

Gleichzeitig hat sich die Erwartung, dass dieses Weniger an Leistung der gesetzlichen

Rentenversicherung durch einen Zuwachs an privater Absicherung kompensiert oder gar überkompensiert wird, jedenfalls für die Renten wegen Erwerbsminderung nicht erfüllt. Häufig zeigen sich für Erwerbsgeminderte signifikante Armutsrisiken, nicht zuletzt weil der Auf- beziehungsweise Ausbau einer Altersvorsorge in der Phase der Erwerbsminderung nicht mehr möglich ist. Zwar erhält nur eine Minderheit der Bezieherinnen und Bezieher von Renten wegen voller Erwerbsminderung Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB XII.<sup>62</sup> Der Anteil der Rentenbezieherinnen und -bezieher mit ergänzendem Bezug von Leistungen der Grundsicherung ist unter den Bezieherinnen und Bezieher einer gesetzlichen Erwerbsminderungsrente aber rund fünfmal höher als unter den Bezieherinnen und Bezieher einer Altersrente.<sup>63</sup> Eine bessere Absicherung des Erwerbsminderungsrisikos war von der gesetzlichen Rentenversicherung des

55 BT-Drs. 20/1680, S. 30.

56 Stellungnahme der Deutschen Rentenversicherung Bund anlässlich der öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 30. Mai 2022, S. 5, [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Stellungnahmen/20220530\\_gesetz\\_rentenanpassung\\_em\\_renten.pdf](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Stellungnahmen/20220530_gesetz_rentenanpassung_em_renten.pdf) (zuletzt geprüft am 12.02.2023).

57 BT-Drs. 20/1680, S. 1.

58 Zum Recht der Erwerbsminderungsrenten umfassend Deutsche Rentenversicherung Bund (Hrsg.), Die Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Grundsätze der Deutschen Rentenversicherung, DRV Schriften Band 96, September 2018.

59 Dieser Wert ist seit über einem Jahrzehnt im Wesentlichen stabil geblieben; vgl. *Gross/Brüggemann und Streibelt*, Überblick zu Trends und Entwicklungen von Erwerbsminderungsrenten, DRV 2022, S. 242.

60 Gesetz zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens (Altersvermögensgesetz, AVmG) vom 26. Juni 2001, BGBl. I, S. 1310.

61 Schäfer, Ein Rentenpaket mit Nachbesserungsbedarf, Soziale Sicherheit 2022, S. 245.

62 14,7 Prozent. Vgl. *Hoenig*, Arm und erwerbsgemindert. Ein Blick durch den Grundsicherungsdschungel für voll Erwerbsgeminderte, Soziale Sicherheit 2022, S. 141.

63 Dies lässt die sogenannte verdeckte oder verschämte Altersarmut unberücksichtigt, das heißt die Personen, die bestehende Ansprüche auf Grundsicherung nicht geltend machen; vgl. *Schäfer*, Ein Rentenpaket mit Nachbesserungsbedarf, Soziale Sicherheit 2022, S. 245, 246, Fn. 6 unter Verweis auf *Buslei/Geyer/Haan und Hamisch*, Starke Nichtinanspruchnahme von Grundsicherung deutet auf hohe verdeckte Altersarmut, DIW Wochenbericht 49/2019, S. 909–917.

halb lange Jahre gefordert worden.<sup>64</sup> Ausgehend von dieser Sachlage hat der Gesetzgeber die Regelungen für den Bezug einer Rente wegen Erwerbsminderung wiederholt angepasst. Dies erfolgte rechtstechnisch durch eine Verlängerung der Zurechnungszeit, mittels derer die/der Versicherte – grob gesagt – so gestellt wird, als sei sie/er bis ins Alter noch weiter erwerbstätig gewesen und hätte – auf Basis ihres/seines durchschnittlichen bisherigen Einkommens – weiter Rentenversicherungsbeiträge gezahlt.

Seit der 18. Legislaturperiode hat der Gesetzgeber die Leistungen für die Bezieherinnen und Bezieher einer Rente wegen Erwerbsminderung der gesetzlichen Rentenversicherung durch das RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014<sup>65</sup>, das EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17. Juli 2017<sup>66</sup> und das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018<sup>67</sup> substantiell verbessert. Das Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz<sup>68</sup> setzt den eingeschlagenen Kurs fort. Im Einzelnen gestaltete sich die Verlängerung der Zurechnungszeit wie folgt:

- Bei einem Rentenbeginn ab Januar 2004 wurde eine Zurechnungszeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr anerkannt.
- Mit dem RV-Leistungsverbesserungsgesetz vom 23. Juni 2014<sup>69</sup> wurde die Zurechnungszeit mit Wirkung zum 1. Juli 2014 um zwei Jahre verlängert, und zwar von der Vollendung des 60. auf die Vollendung des 62. Lebensjahres.
- Mit dem EM-Leistungsverbesserungsgesetz vom 17. Juli 2017<sup>70</sup> wurde die Zurechnungszeit für Rentenanzugänge stufenweise vom Jahr 2018 an bis zum Jahr 2024 um drei Jahre vom Alter 62 auf das Alter von 65 Jahren verlängert.
- Mit dem RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz vom 28. November 2018 wurde das Ende der Zurechnungszeit für Rentenzugänge im Jahr 2019 in einem Schritt auf das Alter von 65 Jahren und acht Monaten verlängert. Von 2020 bis

2030 erfolgt dann eine schrittweise Verlängerung auf das vollendete 67. Lebensjahr. Die Stufen der Anhebung betragen bis zum Jahr 2027 einen Monat je Kalenderjahr und ab 2028 jeweils zwei Monate je Kalenderjahr. Bei einem Rentenbeginn nach dem Jahr 2030 endet die Zurechnungszeit mit der Vollendung des 67. Lebensjahres. Ab 2031 werden Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner im Rentenzugang also so gestellt, als ob sie entsprechend ihres bisherigen Erwerbslebens bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze von 67 Jahren weitergearbeitet hätten.

Diese Verbesserungen haben erheblich dazu beigetragen, dass der durchschnittliche monatliche Zahlbetrag der Renten wegen Erwerbsminderung gestiegen ist, und zwar von rund 628 Euro im Rentenzugang 2014 auf rund 882 Euro im Rentenzugang 2020.<sup>71</sup> Allerdings entfalteten die Verbesserungen der vergangenen Jahre nur eine Wirkung für Zugangsrentnerinnen und -rentner. Bestandsrentnerinnen und -rentner, das heißt diejenigen, die vor dem Inkrafttreten der jeweiligen Leistungsverbesserung bereits eine Erwerbsminderungsrente laufend bezogen hatten, wurden von diesen Verbesserungen nicht erreicht. Auch diejenigen Personen,

64 *Rische und Kreikebohm*, Verbesserung der Absicherung bei Invalidität und mehr Flexibilität beim Übergang in Rente – Denkanstöße aus der Rentenversicherung zu den wichtigsten Themen der aktuellen Reformagenda –, RVaktuell 2012, S. 12 ff.; weitere Nachweise bei *Dünn* und *Stosberg*, Das RV-Leistungsverbesserungsgesetz, DRV 2014, S. 74, 84, Fn. 73.

65 Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung, BGBl. I, S. 787.

66 Gesetz zur Verbesserung der Leistungen bei Renten wegen minderter Erwerbsfähigkeit und zur Änderung anderer Gesetze, BGBl. I, S. 2509.

67 Gesetz über Leistungsverbesserungen und Stabilisierung in der gesetzlichen Rentenversicherung, BGBl. I, S. 2016.

68 Gesetz zur Rentenanpassung 2022 und zur Verbesserung von Leistungen für den Erwerbsminderungsrentenbestand (Rentenanpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz) vom 28. Juni 2022, BGBl. I, S. 975.

69 BGBl. I, S. 787.

70 BGBl. I, S. 2509.

71 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. Mai 2022, Drs. 20/1680. Eine grundlegende Analyse der Entwicklung und der Hintergründe findet sich bei *Gross/Brüggemann* und *Streibelt*, Überblick zu Trends und Entwicklungen von Erwerbsminderungsrenten, DRV 2022, S. 242 ff., und *Schäfer*, Ein Rentenpaket mit Nachbesserungsbedarf, Soziale Sicherheit 2022, S. 245 ff.



die ursprünglich eine solche Rente wegen Erwerbsminderung bezogen haben, deren Rente zwischenzeitlich jedoch spätestens mit Erreichen der Regelaltersgrenze in eine Altersrente umgewandelt wurde, profitierten von den Regelungen nicht. Die Frage, ob es entsprechende Verbesserungen auch für den Rentenbestand geben müsse, blieb nach den Reformen sozialpolitisch umstritten.<sup>72</sup>

Obwohl der Unterschied in den Rentenhöhen erheblich ist – eine Erwerbsminderungsrente, die nicht im Dezember 2018, sondern im Januar 2019 beginnt, konnte im Einzelfall um mehr als 100 Euro höher ausfallen – war die Differenzierung zwischen Rentenzugang und Rentenbestand als Stichtagsregelung verfassungsrechtlich zulässig. So hat der 5. Senat des Bundessozialgerichts<sup>73</sup> in der Begrenzung der zum 1. Januar 2018 und 1. Januar 2019 eingeführten Leistungsverbesserungen auf die ab diesen Stichtagen neu hinzukommenden Erwerbsminderungsrentnerinnen und -rentner zu Recht keinen Verstoß gegen das Gleichbehandlungsgebot des Artikels 3 Absatz 1 Grundgesetz gesehen. Die in den beiden Revisionsverfahren klagenden Rentner erhielten seit 2004 beziehungsweise 2014 eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie gehörten damit zur Gruppe der Bestandsrentnerinnen und -rentner. Die 2018 und 2019 in Kraft getretenen gesetzlichen Regelungen zur Verlängerung der Zurechnungszeit kamen ihnen nicht zugute.

Unter Anwendung des vom Bundesverfassungsgericht entwickelten Prüfungsmaßstabs für solche Stichtagsregelungen ist – wie der Senat ausführt – ein Verstoß gegen Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz nicht feststellbar. Die vom Gesetzgeber angeführten Gründe für die Differenzierung zwischen Bestands- und Neurentnerinnen und -rentnern sieht der Senat als sachlich nachvollziehbar und nicht willkürlich an. Es entspreche einem Strukturprinzip der gesetzlichen Rentenversicherung, dass Leistungsverbesserungen ebenso wie Leistungskürzungen grundsätzlich nur für neu bewilligte Renten gelten. Der

Gesetzgeber dürfe insoweit auch auf den erheblichen organisatorischen und finanziellen Mehraufwand bei sofortiger Einbeziehung der Bestandsrentnerinnen und -rentner abstellen. Zudem sei zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber mit § 307i SGB VI mittlerweile für die Bestandsrentnerinnen und -rentner einen Zuschlag zu ihrer Erwerbsminderungsrente und ebenso zu einer daran anschließenden Altersrente eingeführt habe, der ihnen ab dem 1. Juli 2024 zustehen wird. Der 5. Senat hat davon abgesehen, die Verfahren – wie von den Klägern gefordert – auszusetzen und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts einzuholen, ob die gesetzliche Regelung verfassungswidrig ist.

Auch wenn dies verfassungsrechtlich nicht zwingend war, sah der Koalitionsvertrag 2021 vor, die Leistungsverbesserungen für Zugangsrenten auch für Bestandsrenten umzusetzen.<sup>74</sup> Auf dieser Grundlage werden mit dem Renten Anpassungs- und Erwerbsminderungsrenten-Bestandsverbesserungsgesetz die Erwerbsminderungsrenten für diejenigen verbessert, die von den bisherigen Reformen als Bestandsrentnerinnen und -rentner nicht profitiert haben.

Erfasst werden von der Neuregelung nicht nur die Bezieherinnen und Bezieher laufender Renten wegen Erwerbsminderung, sondern unter bestimmten Voraussetzungen auch die Bezieherinnen und Bezieher von Altersrenten und Renten wegen Todes (Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten, Erziehungsrente). Auch für diese Personenkreise hätten sich die Reformen der vergangenen Jahre positiv ausgewirkt.

Der Zuschlag ist der Höhe nach unterschiedlich, je nachdem, ob der Anspruch auf die Erwerbsminderungsrente beziehungsweise auf

<sup>72</sup> Vgl. etwa Bericht zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales am 5. November 2018, BT-Drs. 19/5586, S. 13, 14. Auch Schäfer, Was das RV-Leistungsverbesserungs- und -Stabilisierungsgesetz bringt, Soziale Sicherheit 2018, S. 327, 332, fordert eine „wertgleiche Übertragung“ der Regelung auf den Rentenbestand.

<sup>73</sup> Aktenzeichen B 5 R 29/21 R und B 5 R 31/21 R.

<sup>74</sup> Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit, Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP, S. 73.

die Rente wegen Todes in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 oder vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 entstanden ist. Eine Bestandsrente wird für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 pauschal um 7,5 Prozent beziehungsweise um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018 erhöht. Mit dem Zuschlag von 7,5 Prozent beziehungsweise 4,5 Prozent soll in seiner Wirkung die (fiktive) Verlängerung der Zurechnungszeit abgebildet werden, die sich aufgrund der jeweiligen Leistungsverbesserung für Zugangsrentnerinnen und -rentner ergeben hätte, allerdings – wie es in der Gesetzesbegründung heißt<sup>75</sup> – „entsprechend einem Finanzvolumen von jährlich 2,6 Milliarden Euro“, also differenziert im Rahmen eines vom Gesetzgeber bereitgestellten Budgets.<sup>76</sup> Wie hoch der Zuschlag zur Rente konkret ausfällt, hängt von der individuellen Vorleistung ab.

Die Ausgestaltung der Regelung gewährleistet, dass der Zuschlag anhand der bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung elektronisch gespeicherten Informationen verwaltungspraktikabel maschinell ermittelt werden kann.

## 2.3.2 Im Einzelnen

### 2.3.2.1 Erfasste Renten

In § 307i Absatz 1 SGB VI werden die Bestandsrenten benannt, die von dem Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ab Juli 2024 profitieren. Hierbei handelt es sich um

- Renten wegen Erwerbsminderung oder Erziehungsrenten, die nach dem 31. Dezember 2000 und vor dem 1. Januar 2019 begonnen haben (Nummer 1),
- Hinterbliebenenrenten, die im Zeitraum 2001 bis 2018 begonnen haben und denen kein Rentenbezug der verstorbenen versicherten Person unmittelbar vorausging (Nummer 2),

- Altersrenten, die sich unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder an eine Erziehungsrente mit Rentenbeginn im vorgenannten Zeitraum anschließen (Nummer 3) und
- Hinterbliebenenrenten, die sich unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder eine Altersrente mit vorangegangener Erwerbsminderungsrente nach Nummer 3 anschließen (Nummer 4).

Renten für Bergleute<sup>77</sup> und Knappschaftsausgleichsleistungen erhalten keinen Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten, weil sie ohne Berücksichtigung einer Zurechnungszeit berechnet werden.

Ein Zuschlag wird nur gewährt, wenn der Anspruch auf die jeweilige Bestandsrente am 30. Juni 2024 besteht. Ob tatsächlich eine Zahlung geleistet wird, ist nicht relevant. Der Zuschlag nach § 307i SGB VI ist also auch zu ermitteln, wenn die Rente am 30. Juni 2024 vollständig ruht oder vollständig nicht geleistet wird. Auch auf den Zeitpunkt der Erteilung des Rentenbescheids kommt es nicht an. Ein Zuschlag ist also auch dann zu gewähren, wenn der Rentenanspruch nach dem 30. Juni 2024 rückwirkend mit einem Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2019 festgestellt wird.

Der Begriff „unmittelbar“ in den Nummern 2 und 3 meint die nahtlose Aufeinanderfolge der Renten. Zwischen den Renten darf also nicht einmal eine Lücke von einem Tag bestehen.<sup>78</sup> Die Voraussetzungen sind nicht erfüllt, wenn eine Altersrente unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung oder eine Erziehungsrente (Nummer 1) anschließt,

<sup>75</sup> BT-Drs. 20/1680, S. 2.

<sup>76</sup> Schäfer, Ein Rentenpaket mit Nachbesserungsbedarf, Soziale Sicherheit 2022, S. 245, 246, hält vor diesem Hintergrund einen höheren Zuschlag für erforderlich.

<sup>77</sup> Die Rente für Bergleute zählt zwar zu den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Sinne der §§ 43 ff. SGB VI, sie ist aber keine Rente wegen Erwerbsminderung im Sinne von § 43 SGB VI und damit keine im Sinne von § 307i SGB VI begünstigte Rente.

<sup>78</sup> Die Regelung unterscheidet sich insoweit von der Regelung zur Mütterrente in § 307d Absatz 3 SGB VI, nach dem die Folgerente bis zu 24 Monate später beginnen kann.

diese Rente jedoch später wegen Hinzuverdienst (§ 34 Absatz 3 Satz 4 SGB VI) entfällt und am 30. Juni 2024 ein erneuter Anspruch auf die Altersrente besteht. Auch wenn es sich um dieselbe Altersrentenart handelt, liegt nach zwischenzeitlichem Wegfall ein neuer Rentenanspruch vor. Die neue Altersrente schließt in diesen Fällen eben nicht „unmittelbar“ an die frühere Rente wegen Erwerbsminderung oder Erziehungsrente an. Zu beachten ist, dass § 307i Absatz 1 Nummer 2 SGB VI – anders als § 253a Absatz 1 SGB VI – nicht auf den Tod, sondern auf den Rentenbeginn abstellt. Beginnt die Hinterbliebenenrente aufgrund verspäteter Antragstellung erst nach dem 31. Dezember 2018, ist kein Zuschlag nach § 307i Absatz 1 Nummer 2 SGB VI zu zahlen, obwohl aufgrund des Todes der/des Versicherten im Jahr 2018 keine verlängerte Zurechnungszeit zu berücksichtigen ist.

Ein Zuschlag ist schließlich auch dann zu gewähren, wenn am 30. Juni 2024 ein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente besteht, die unmittelbar an eine Rente wegen Erwerbsminderung nach Nummer 1 oder an eine Rente wegen Alters nach Nummer 3 anschließt. Folgt die Hinterbliebenenrente auf eine Erziehungsrente, wird kein Zuschlag gezahlt.<sup>79</sup>

§ 307i Absatz 4 SGB VI stellt sicher, dass bei Hinterbliebenenrenten kein Zuschlag ermittelt wird, wenn die versicherte Person zu einem Zeitpunkt verstorben ist, zu dem bei einem Rentenbeginn im Jahr 2019 auch keine Zurechnungszeit mehr vorliegen würde, das heißt, nach Vollendung eines Lebensalters von 65 Jahren und acht Monaten.

### 2.3.2.2 Höhe des Zuschlags

Der Zuschlag nach § 307i SGB VI ist als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ausgestaltet und wird damit auch von der Rentenanpassung umfasst (dynamisiert).

Aus den Absätzen 2 und 3 ergibt sich die konkrete Berechnung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten. Die Höhe des Zuschlags entspricht der Wirkung, die sich

aus der jeweiligen Verlängerung der Zurechnungszeit für die Rentenzugänge ergibt und von der der Rentenbestand bisher nicht profitiert hat.<sup>80</sup> Es wird auf die beiden wesentlichen Verbesserungsschritte bei den Rentenzugängen Bezug genommen und diese werden für die Bestandsrenten berücksichtigt. Im Ergebnis erhöht sich eine Bestandsrente pauschal

- um 7,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Januar 2001 bis 30. Juni 2014 beziehungsweise
- um 4,5 Prozent für Rentenzugänge in der Zeit vom 1. Juli 2014 bis 31. Dezember 2018.

Der Faktor bestimmt sich in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 nach dem Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung oder nach dem Beginn der Erziehungsrente. In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 bestimmt sich der Faktor nach dem Beginn der Hinterbliebenenrente, wenn diese vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat, andernfalls nach dem Beginn der Rente wegen Erwerbsminderung.

Berechnungsbasis sind die persönlichen Entgeltpunkte, die der entsprechenden Rente am 30. Juni 2024 zugrunde liegen. Dies umfasst alle persönlichen Entgeltpunkte

<sup>79</sup> Hintergrund dieser Differenzierung sind die Folgen, die sich aus den §§ 59 Absatz 3, 253a Absatz 5, jeweils in der Fassung des EM-Leistungsverbesserungsgesetzes vom 17. Juli 2017, BGBl. I, S. 2509, zum Umfang einer anrechenbaren Zurechnungszeit ergeben:

- Hinterbliebenenrente nach Rente wegen Erwerbsminderung: Bei der Hinterbliebenenrente endet die Zurechnungszeit zum selben Zeitpunkt wie bei der Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 253a Absatz 5). Ein Zuschlag ist sachgerecht.
- Hinterbliebenenrente nach Rente wegen Alters: Bei der Hinterbliebenenrente wird eine Zurechnungszeit nicht angerechnet (§ 59 Absatz 3). Deshalb ist ein Zuschlag sachgerecht.
- Hinterbliebenenrente nach Erziehungsrente: In diesen Fällen wird für die Hinterbliebenenrente die Zurechnungszeit abhängig vom Todestag neu bestimmt, weil es keine den §§ 59 Absatz 3, 253a Absatz 5 entsprechende Regelung gibt. Die Zurechnungszeit endet bei der Hinterbliebenenrente nicht zwingend schon mit der Vollendung des 62. Lebensjahres. In diesen Fällen ist deshalb ein Ausgleich durch einen Zuschlag nicht vorgesehen.

<sup>80</sup> BT-Drs. 20/1680, S. 31.

te nach §§ 66 Absatz 1 Satz 1, 307d, 307e und 307f SGB VI. Bei einer rückwirkenden Änderung der persönlichen Entgeltpunkte ist auch der Zuschlag nach § 307i Absatz 2 SGB VI neu zu berechnen.

Die persönlichen Entgeltpunkte werden mit dem maßgebenden Faktor nach Absatz 3 vervielfältigt.

### 2.3.2.3 Auswirkung auf Folgerenten

Nach Absatz 5 ist der Zuschlag weiterhin zu berücksichtigen, wenn auf eine Rente mit einem Zuschlag nach § 307i SGB VI

- eine Rente wegen Alters folgt oder
- eine Hinterbliebenenrente folgt, bei der keine Zurechnungszeit oder nach § 253a Absatz 5 SGB VI nur eine Zurechnungszeit in begrenztem Umfang zu berücksichtigen ist.

Hintergrund ist, dass in diesen Fällen bei der Berechnung der Folgerente eine Zurechnungszeit beziehungsweise eine Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI nur bis zum vollendeten 60. beziehungsweise 62. Lebensjahr berücksichtigt werden kann. Die Fortgewährung des Zuschlags ist sachgerecht, da ein anderweitiger Ausgleich in diesen Fällen nicht erfolgt.<sup>81</sup>

Absatz 5 spricht – anders als Absatz 1 – nicht vom unmittelbaren Aufeinanderfolgen der Renten. Folgerenten im Sinne von Absatz 5 müssen deshalb nicht innerhalb eines bestimmten Zeitraums folgen.

Der Zugangsfaktor für den Zuschlag kann sich bei einer Folgerente nicht verändern. Der Zuschlag ist ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten. § 77 Absatz 3 SGB VI ist deshalb nicht anwendbar.

### 2.3.2.4 Angrenzende Regelungen

Die für die gesetzliche Rentenversicherung vorgesehenen Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente werden auf die Al-

terssicherung der Landwirte übertragen, vergleiche § 99a ALG.

### 2.3.2.5 Zuschlag als Rentenbestandteil

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307i SGB VI wird Bestandteil des Monatsbetrags der Rente nach § 64 SGB VI, auch wenn er in der Aufzählung der persönlichen Entgeltpunkte in § 66 Absatz 1 SGB VI nicht ausdrücklich genannt ist. Gesondert beantragt werden muss er nicht. Er wird von Amts wegen berechnet, gezahlt und im Rahmen der jährlichen Renten Anpassung dynamisiert.

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten wird ohne zeitliche Zuordnung zur Gesamtsumme der persönlichen Entgeltpunkte hinzugerechnet. Er wird also keinem Zeitraum zugeordnet und beeinflusst die bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit zu beachtende Hinzuverdienstgrenze (§ 96a Absatz 1c SGB VI) nicht. Allerdings wird auf den sich aus den Zuschlagsentgeltpunkten ergebenden Rentenbetrag Hinzuverdienst angerechnet.

Ein Zugangsfaktor ist für den Zuschlag nach § 307i SGB VI nicht zu bestimmen. Der Zuschlag nach § 307i SGB VI ist als Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten ausgestaltet. Insofern ist faktisch bereits ein Zugangsfaktor von 1,0 berücksichtigt. Auf die individuellen Verhältnisse, die für die Bestimmung des Zugangsfaktors im Sinne von § 77 SGB VI maßgebend sind, kommt es nicht an, denn nach der Gesetzesbegründung soll die Bestandsrente pauschal erhöht werden.<sup>82</sup>

Der zu einer Versichertenrente gezahlte Zuschlag nach § 307i SGB VI ist bei der Einkommensanrechnung nach § 97 SGB VI in

<sup>81</sup> Wenn zum Beispiel einer Erwerbsminderungsrente mit Zuschlag nach § 307i SGB VI eine Regelaltersrente folgt, stellt der Zuschlag weiterhin den pauschalen Ausgleich dafür dar, dass in Folge der kürzeren Zurechnungszeit während der Erwerbsminderungsrente (zum Beispiel Zurechnungszeit bis zum vollendeten 62. Lebensjahr) auch nur eine entsprechend lange Anrechnungszeit nach § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SGB VI bei der Berechnung der Regelaltersrente berücksichtigt werden kann.

<sup>82</sup> BT-Drs. 20/1680, S. 31.

Verbindung mit § 18d Absatz 1 SGB IV zu berücksichtigen. Er zählt auch zum Einkommen, das nach § 97a Absatz 2 SGB VI auf den Rentenanteil aus dem Zuschlag an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung anzurechnen ist.

Ändert sich die Rentenhöhe unter Berücksichtigung eines Zuschlags aufgrund der Anrechnung von Hinzuverdienst (§ 96a SGB VI) oder von Einkommen (§ 97 SGB VI) nicht, wird grundsätzlich kein Rentenbescheid erteilt. Ein Bescheid wird nur erteilt, wenn die Bestandsrentnerin/der Bestandsrentner im Hinblick auf die Neuregelung des § 307i SGB VI einen Antrag auf Überprüfung der Höhe ihrer/seiner Rente gestellt hat oder in die Prüfung durch den Rentenversicherungsträger einbezogen war. In diesen Fällen ist ein Bescheid mit dem Grundtenor zu erlassen, dass die Rente überprüft wurde und es bei dem bisherigen Rentenbescheid/der bisherigen Rentenhöhe verbleibt.

Weil der Zuschlag nach § 307i SGB VI fester Bestandteil der Berechnung der Rente ist, kann die/der Rentenberechtigte auf den Zuschlag nicht gezielt verzichten.

Ist aufgrund einer Zuschlagsgewährung eine Rentennachzahlung zu leisten, stellt sich die Frage, wie im Hinblick auf etwaige Erstattungsanforderungen anderer Sozialleistungsträger zu verfahren ist. Insoweit gilt Folgendes:

- Wird eine Rente am 1. Juli 2024 bereits laufend gezahlt, kann eine Nachzahlung mit schuldbefreiender Wirkung ohne vorherige Prüfung möglicher Erstattungsanforderungen anderer Leistungsträger an die Berechtigte/den Berechtigten ausbezahlt werden. Gegebenenfalls muss die/der Berechtigte dem anderen Sozialleistungsträger im Rahmen ihrer/seiner Mitwirkungspflichten den Empfang der Zahlung anzeigen.
- Wird am 1. Juli 2024 aus der Rentennachzahlung bereits ein Erstattungsanspruch erfüllt, kann der Rentenversicherungsträger eine Nachzahlung nicht mit schuldbefreiender Wirkung an die Rentenberechtigte/den Rentenberechtigten auszahlen.

Sie/Er hat zunächst die Forderung des erstattungsberechtigten Leistungsträgers zu erfüllen (§§ 102 ff. SGB X).

- Wird die Rente am 1. Juli 2024 nach § 104 Absatz 1 Satz 4 SGB X bereits auf einen berechtigten Sozialleistungsträger übergeleitet (Träger der Eingliederungshilfe, der Sozialhilfe, der Kriegsopferfürsorge oder der Jugendhilfe), fordert der Rentenversicherungsträger den berechtigten Sozialleistungsträger zur Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs auf.

Enthält eine Rente sowohl Entgeltpunkte der allgemeinen als auch der knappschaftlichen Rentenversicherung, ist der Zuschlag entsprechend der jeweiligen persönlichen Entgeltpunkte zu ermitteln. Mit der Zuordnung des Zuschlags in voller Höhe zur allgemeinen Rentenversicherung würde die vom Gesetz bezweckte Anhebung der Bestandsrenten um 7,5 Prozent beziehungsweise 4,5 Prozent nicht erreicht. Für Entgeltpunkte (Ost) stellt sich die Frage nicht entsprechend, weil an deren Stelle ab dem 1. Juli 2024 Entgeltpunkte treten.<sup>83</sup>

Bestehen am 30. Juni 2024 mehrere parallele Rentenansprüche aus eigener Versicherung im Sinne von § 89 Absatz 1 SGB VI oder mehrere Rentenansprüche nach § 89 Absatz 2 oder 3 SGB VI, ist nicht für jeden Rentenanspruch ein Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten nach § 307i SGB VI zu ermitteln. Vielmehr ist auf den Rentenanspruch abzustellen, der am 30. Juni 2024 entsprechend § 89 SGB VI geleistet wird. Gemäß der Gesetzesbegründung soll der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität als pauschaler Ausgleich ausgestaltet werden. Die Durchführung (interner) Vergleichsberechnungen würde diese Intention konterkarieren.

Der Zuschlag führt zu einer Rentenerhöhung, die ihre Ursache nicht in einer regelmäßigen Rentenanpassung hat. Deshalb ist für die

<sup>83</sup> § 254d SGB VI in der Fassung des Rentenüberleitungs-Abschlussgesetzes vom 17. Juli 2017, BGBl. I, S. 2575.

Rentenbesteuerung eine Neuberechnung des Startbetrags vorzunehmen (§ 22 Nummer 1 Satz 3 Buchstabe a, Doppelbuchstabe aa, Satz 6 und 7 EStG).

Bei der Ermittlung des Zuschlags an persönlichen Entgeltpunkten bei Renten wegen Erwerbsminderung und bei Renten wegen Todes ist keine Überprüfung und gegebenenfalls Neufeststellung der am 30. Juni 2024 bezogenen Rente vorzunehmen. Es wird auf die Daten und persönlichen Entgeltpunkte abgestellt, die der Rente am 30. Juni 2024 zugrunde liegen.

### **2.3.2.6 Auswirkungen auf den Versorgungsausgleich**

Der Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten gemäß § 307i SGB VI erhöht den Anspruch auf eine laufende Versorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung und unterliegt deshalb den im Versorgungsausgleich zu teilenden Anrechten im Sinne des § 2 VersAusglG.

Der Zuschlag wird der Ehezeit in dem Verhältnis zugeordnet (Ehezeitanteil), wie die Entgeltpunkte des Ehezeitanteils zu den Gesamtentgeltpunkten der Rente stehen. Dabei erfolgt die Umrechnung in Entgeltpunkte mit dem Zugangsfaktor 1,0. Nach Übertragung an die ausgleichsberechtigte Ehegattin/den ausgleichsberechtigten Ehegatten wird dem Zuschlag dann der Zugangsfaktor zugewiesen, der für die Rente der ausgleichsberechtigten Ehegattin/des ausgleichsberechtigten Ehegatten zum Zeitpunkt der Berücksichtigung des Versorgungsausgleichs maßgebend ist. Ist ab dem 1. Juli 2024 ein auf die Ehezeit entfallender Zuschlag zu berücksichtigen, weisen die Rentenversicherungsträger in der Auskunft an das Familiengericht die Rentenanwartschaft getrennt für die Zeit bis 30. Juni 2024 und für die Zeit ab 1. Juli 2024 aus. Die vom Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 3. Februar 2016 (XII ZB 313/15) aufgestellten Grundsätze für eine geteilte Schlussformel gelten auch für § 307i SGB VI. Weil der Zuschlag dem Ehe-

zeitanteil und dem Ausgleichswert in Form von Entgeltpunkten zugeordnet wird, ist er selbst in den Auskünften an das Familiengericht nicht gesondert auszuweisen und muss beziehungsweise kann auch nicht zeitlich zugeordnet werden. Allerdings müssen Ermittlung und Darstellung getrennt nach allgemeiner und knappschaftlicher Rentenversicherung erfolgen.

Schon im Vorfeld des Inkrafttretens der Änderung weisen die Rentenversicherungsträger in ihren Auskünften an die Familiengerichte auf die Neuregelung hin und kündigen an, dass zu gegebener Zeit auf Anfrage eine aktualisierte Auskunft erteilt werden kann. Wurde eine Auskunft bereits ohne den Zuschlag erteilt, wird aber von Amts wegen keine aktualisierte Auskunft mit Zuschlag an das Familiengericht versandt. Die Rentenversicherungsträger prüfen die Möglichkeit von Abänderungsverfahren nicht von Amts wegen und stellen auch keine Abänderungsanträge.

Ist in der laufend gezahlten Rente eine Anpassung nach den §§ 33 bis 36 VersAusglG enthalten, ergeben sich durch den Zuschlag keine Besonderheiten. Der Kürzungsbetrag der Rente aufgrund des Versorgungsausgleichs bleibt unverändert. Auch das in einer laufenden Rente gewährte Rentnerprivileg ist aufgrund der Zuschlagsgewährung nicht zu überprüfen. Allerdings wird eine Überprüfung bei einer sich unmittelbar anschließenden Folgerente durchgeführt.

Auch im Hinblick auf das Rentensplitting ergeben sich durch einen Zuschlag nach § 307i SGB VI keine Besonderheiten. Sofern der Zuschlag ganz oder teilweise der Splittingzeit zugeordnet werden kann, wird dieser aufgeteilt. In Bezug auf die Zuordnung des Zuschlags auf die Splittingzeit gelten die Grundsätze aus dem Versorgungsausgleich.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

### **3.1 Rentenausgaben**

Aufgrund der etwas geringeren Rentenanpassung zum 1. Juli 2022 und der Glättung

der Rentenanpassungen der Folgejahre ergeben sich durch das Gesetz geringere Rentenausgaben. Allerdings werden die Ausgabeminderungen ab dem Jahr 2026 durch die Leistungsverbesserungen bei den Erwerbsminderungsrenten überkompensiert. Die Verbesserungen führen – einschließlich des Zuschusses der Rentenversicherung zur Krankenversicherung der Rentnerinnen und Rentner – im Jahr 2024 zu Mehrausgaben in Höhe von 1,3 Milliarden Euro und 2025 in Höhe von 2,6 Milliarden Euro. In den Folgejahren sinken die Mehrausgaben langsam ab.<sup>84</sup>

### 3.2 Beitragssatz

Der Beitragssatz zur Rentenversicherung fällt aufgrund der Neuregelungen in den Jahren 2024 und 2025 geringer aus. Dies führt – indirekt – auch zu Entlastungen des Bundeshaushalts (allgemeiner Bundeszuschuss, Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten).

### 3.3 Wegfall der Sonderzahlungen

Die bisher gesetzlich vorgesehenen und nun gestrichenen Sonderzahlungen an die Deutsche Rentenversicherung addieren sich bis zum Jahr 2025 auf 2 Milliarden Euro zuzüglich deren Dynamisierung. In ihrer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung vor dem Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages am 30. Mai 2022 weist die Deutsche Rentenversicherung Bund darauf hin, dass die Einschätzung, dass die Einhaltung der Beitragssatzgarantie bis zum Jahr 2025 nicht gefährdet sei, auf ökonomischen Annahmen der Bundesregierung aus dem Herbst 2021 und auf dem Jahreswirtschaftsbericht 2022 beruhe, die die Folgen des Krieges in der Ukraine noch nicht berücksichtigen konnten. Die Begründung sei daher mit Unsicherheiten behaftet und ein stärkerer Anstieg des Beitragssatzes bei der sehr unsicheren Wirtschaftsentwicklung kei-

neswegs ausgeschlossen. Zudem habe die Bundesregierung in der Begründung zum RV-Leistungs- und -Stabilisierungsgesetz<sup>85</sup> darauf hingewiesen, dass die kumulierten Sonderzahlungen bis 2025 zur Stützung der Liquidität zur Verfügung stünden. Fielen diese nun weg, müsse die seit Langem geforderte Anhebung der Mindestnachhaltigkeitsrücklage von derzeit 0,2 auf 0,4 Monatsausgaben nun dringend umgesetzt werden. Dies werde unterstützt durch ein eindeutiges Votum der Rentenkommission „Verlässlicher Generationenvertrag“.<sup>86</sup>

## 4. Umsetzungsaufwand für die Deutsche Rentenversicherung

Die Regelungen zur Rentenanpassung sind ohne wesentlichen Mehraufwand umsetzbar. Ein erheblicher Programmieraufwand ist aber mit der Einführung des § 307i SGB VI verbunden. Auf Grundlage des § 307i SGB VI werden rund 3 Millionen Bestandsrenten wegen Erwerbsminderung einen Zuschlag erhalten. Der zeitliche Vorlauf bis zum Inkrafttreten der Regelung am 1. Juli 2024 ist dringend erforderlich, zumal auch das Rentenüberleitungs-Abschlussgesetz vom 17. Juli 2017<sup>87</sup> zum 1. Juli 2024 umzusetzen ist.

Die Regelung des Zuschlags für Bestandsrenten ist aus Gründen der Verfahrensvereinfachung so ausgestaltet, dass dieser anhand der bei den Trägern der Deutschen Rentenversicherung elektronisch gespeicherten Informationen maschinell ermittelt werden kann.<sup>88</sup>

Aufgrund der Auszahlung des Zuschlags für Bestandsrenten wird den Trägern der Deutschen Rentenversicherung ein einmaliger Aufwand in Höhe von rund 82 Millionen Euro entstehen. Diese setzen sich aus Personal

84 BT-Drs. 20/2074, S. 3.

85 BT-Drs. 19/4668, S. 2.

86 Vgl. [https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Stellungnahmen/20220530\\_gesetz\\_rentenanpassung\\_em\\_renten.pdf](https://www.deutsche-rentenversicherung.de/Bund/DE/Presse/Stellungnahmen/20220530_gesetz_rentenanpassung_em_renten.pdf), S. 8 (zuletzt geprüft am 12.02.2023).

87 BGBl. I, S. 2575.

88 Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. Mai 2022, BT-Drs. 20/1680.

kosten in Höhe von rund 62,1 Millionen Euro und Sachkosten in Höhe von rund 16,7 Millionen Euro zusammen. Der einmalige Aufwand für Programmierarbeiten zur Umsetzung der Regelung wird auf rund 1,3 Millionen Euro geschätzt, die einmaligen Kosten für Papier und Porto auf 2,1 Millionen Euro.<sup>89</sup>

## 5. Ausblick

Nach Ankündigung des Bundesministers Heil ist noch in dieser Legislaturperiode ein zweites Rentenpaket zu erwarten. Der Bundesarbeitsminister hat das Jahr 2023 als „Zukunftsjahr der Rente“ bezeichnet und angekündigt, dass er zeitnah ein Rentenpaket II zur „Absicherung der Rentenversicherung“ vorlegen wird.<sup>90</sup>

Längst überfällig ist zudem die von der gesetzlichen Rentenversicherung seit Langem geforderte<sup>91</sup> und von der Politik seit Langem angekündigte Einbeziehung der Selbstständigen in die gesetzliche Rentenversicherung. Der Koalitionsvertrag 2018<sup>92</sup> sah die Einführung einer „gründerfreundlich ausgestalteten Altersvorsorgepflicht für alle Selbstständigen vor, die nicht bereits anderweitig obligatorisch<sup>93</sup> abgesichert sind“. <sup>94</sup> Im Koalitionsvertrag 2021<sup>95</sup> heißt es auf Seite 59 erneut: „Wir werden für alle neuen Selbstständigen, die keinem obligatorischen Alterssicherungssys-

tem unterliegen, eine Pflicht zur Altersvorsorge mit Wahlfreiheit einführen. Selbstständige sind in der gesetzlichen Rentenversicherung versichert, sofern sie nicht im Rahmen eines einfachen und unbürokratischen Opt-Outs ein privates Vorsorgeprodukt wählen. Dieses muss insolvenz- und pfändungssicher sein und zu einer Absicherung oberhalb des Grundsicherungsniveaus führen. Bei jeder Gründung gilt jeweils eine Karenzzeit von zwei Jahren.“

*Anschrift der Verfasserinnen:*

Sylvia Dünn  
Claudia Bilgen  
Deutsche Rentenversicherung  
Berlin-Brandenburg  
Bertha-von-Suttner-Straße 1  
15236 Frankfurt (Oder)

<sup>89</sup> Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 6. Mai 2022, BT-Drs. 20/1680, S. 20.

<sup>90</sup> Badische Neueste Nachrichten vom 4. Januar 2023, „Es wird keinen Kollaps geben“.

<sup>91</sup> RVaktuell 2018, S. 238–240.

<sup>92</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14. März 2018, S. 93.

<sup>93</sup> Zum Beispiel in berufsständischen Versorgungswerken.

<sup>94</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD vom 14. März 2018, S. 93.

<sup>95</sup> Vgl. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP vom 7. Dezember 2021.